



Vereinssatzung Die DiklusionsGestalter e.V.

Stand: 04.09.2025

Präambel

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§2 Vereinszweck

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Mitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Mittel

§9 Organe des Vereines

§10 Mitgliederversammlung

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

§13 Vereinsvorstand

§14 Geschäftsführung und Vertretung

§15 Gründungsklausel

§16 Kassenführung

§17 Auflösung

§18 Inkrafttreten

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinssatzung das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Präambel

Angesichts einer zunehmend vielfältigeren Gesellschaft, fortschreitender Digitalisierung und intensiver Diskussionen über die Zukunft von „Bildung, Lernen und Inklusion“ gründen wir den Verein „**Die DiklusionsGestalter e.V.**“. Wir sind ein Bündnis aus engagierten Akteuren der Zivilgesellschaft – mit und ohne eigene neurodivergente Erfahrungen – sowie aus Wirtschaft, Kultur, Bildungseinrichtungen und Politik. Unser gemeinsames Ziel ist es, die Vielfalt und Begabungen neurodivergenter Menschen sichtbar und erlebbar zu machen und ihnen zu ermöglichen, ihre Potenziale in digital-inklusiven (diklusiven) Lern- und Arbeitsumgebungen wirkungsvoll einzubringen und ihre Zukunft selbstbestimmt gestalten zu können.

Wir setzen uns dafür ein, dass Neurodiversität in der Gesellschaft zunehmend wertgeschätzt und als Bereicherung anerkannt wird. Jeder Mensch soll entsprechend seiner individuellen Fähigkeiten gleiche Chancen auf Bildung, Teilhabe und zukunftsorientierte Entwicklung erhalten. Wir sind überzeugt, dass digitale Medien und künstliche Intelligenz (KI) echte Inklusion erleichtern und neue Chancen eröffnen – deshalb engagieren wir uns gezielt für gelebte Diklusion.

Mit Offenheit, Empathie und dem Mut, anders zu denken, arbeiten wir mit (Hoch-)Schulen, Universitäten, Bildungsinstitutionen und Unternehmen zusammen. Wir zeigen Wege zu IT- und KI-gestützter Neuroinklusion in Bildung und Beruf auf und begleiten die Gestaltung passender Rahmenbedingungen und Prozesse. So entstehen tragfähige Strukturen, reale wie gedankliche Barrieren fallen, und es entstehen Umgebungen, die Kreativität fördern, Vielfalt gerecht werden und zukunftsorientiertes Lernen, Arbeiten sowie individuelle Entfaltung ermöglichen.

Um diese Vorhaben zu erreichen, sind folgende Aspekte für uns zentral:

- **Empowerment:** Wir befähigen neurodivergente Menschen, die die Welt beispielsweise durch intensivere Sinneswahrnehmungen oder andere Denkstrukturen anders erleben, ihre Rechte wahrzunehmen und aktiv an der Gestaltung einer für sie geeigneten Lern- und Arbeitsumgebung mitzuwirken.
- **Sensibilisierung:** Wir klären Schüler, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal sowie Eltern auf und fördern Verständnis und Akzeptanz für Vielfalt.
- **Barrierefreiheit:** Wir entwickeln Konzepte für digital-inklusive Lern- und Arbeitsräume, die möglichst vielen Bedürfnissen gerecht werden.
- **Individualisierung:** Wir setzen uns für flexible Lern-, sowie Arbeitsmethoden und -materialien ein, die unterschiedliche Lern- sowie Arbeitsstile und -geschwindigkeiten berücksichtigen.
- **Vernetzung:** Wir schaffen Plattformen für den Austausch erfolgreicher Beispiele sowie die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Hochschulen, Universitäten, Bildungsinstitutionen und -einrichtungen, Unternehmen, neurodivergenten Menschen und Experten.
- **Fokussierung:** Unsere Kompetenzen liegen aktuell im Bereich AVWS (Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen) und Autismus. Darauf aufbauend möchten wir unser Kompetenzfeld im Bereich Neurodivergenz erweitern.

Durch diesen ganzheitlichen Ansatz streben wir eine Bildungs- und Arbeitslandschaft an, in der Diklusion nicht nur ein Konzept, sondern gelebte Realität ist und nicht als Herausforderung, sondern als Chance für eine gerechtere und vielfältigere Welt gesehen wird. Um in diesem Bereich ein verlässlicher Partner für Unternehmen, Verbände, Bildungsinstitutionen und -einrichtungen zu sein und gleichzeitig keine unnötigen Kosten zu verursachen, verfolgen wir als Verein einen gemeinnützigen Zweck. Dies lädt auch Personen der Organisationen mit wirtschaftlichem Zweck ein, sich dauerhaft zu engagieren.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Die DiklusionsGestalter". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck:

Aufklären – Gestalten – Begleiten

Der Zweck des Vereins ist die Förderung moderner, digitaler und inklusiver Pädagogik und Bildung.

Der Verein engagiert sich nachhaltig für Aufklärung, Verständnis und Lernen rund um Neurodiversität und Diklusion. Er begleitet junge neurodivergente Menschen auf ihrem Bildungsweg – von der Schule bis zum Berufseinstieg – und legt dabei besonderen Wert auf die Gestaltung digital-inklusiver Bildungs- sowie Arbeitselemente und -strukturen. Durch den gezielten Einsatz dieser Elemente unterstützt der Verein die wirksame Umsetzung von Neuroinklusion in Schule, Hochschule, Universität und Arbeitswelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Initiierung, Aufbau und Moderation einer Community mit Akteuren aus dem Diklusions-Netzwerk, um
 - a. den aktuellen Bedarf der Akteure im Diklusions-Netzwerk zu evaluieren und zu verstehen,
 - b. aktuelle Forschung und Umsetzungsprojekte zu Diklusion zu kommunizieren und darüber aufzuklären,
 - c. zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und einem „Miteinander-Voneinander-Lernen“ anzuregen,
 - d. Wege zur IT- und KI-unterstützen inklusiven Schule, Hochschule, Universität, Berufswelt aufzuzeigen und diese dahingehend in der Gestaltung Ihrer Rahmenbedingungen und Prozesse zu unterstützen und zu begleiten,
 - e. neurodivergente Menschen im gymnasialen bzw. Hochschul-, Universitäts- und Berufs-Umfeld individuell zu unterstützen und zu begleiten;
2. die Förderung von gemeinsamen Sichtweisen und Lernräumen;
3. das Gewinnen von Unterstützern;
4. das Sammeln von Spenden, um sie satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen;
5. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung zu Möglichkeiten der Diklusion;
6. die Zusammenarbeit mit Experten und den verantwortlichen Stellen und Organisationen.



§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Im Fall der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen.

§4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ab dem siebten (7) Lebensjahr werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist offen für:
 - a. Bildungseinrichtungen, die sich für dikursive Lehrangebote und Lern- und Arbeitsweisen einsetzen.
 - b. Einzelpersonen, Unternehmen und Organisationen, die Diklusion aktiv gestalten, vorleben, fördern und unterstützen.
 - c. Einzelpersonen und Fachleute, die in den Bereichen Neurodivergenz, Bildung, Inklusion, Forschung, Technologie, Innovation und verwandten Feldern tätig sind und sich für die Ziele des Vereins engagieren.
 - d. Vertreter aus Politik und Verwaltung, die die Gestaltung und Implementierung politischer Rahmenbedingungen für (Neuro-) Diversität und Inklusion aktiv fördern und unterstützen.
 - e. Forschungseinrichtungen und Intuitionen, die im Bereich Diklusion, Inklusion oder Neurodiversität wissenschaftlich tätig sind.
 - f. Andere gemeinnützige Organisationen, die in ihrem Wirken die Prinzipien und Ziele des Vereins „Die DiklusionsGestalter e.V.“ teilen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich über das entsprechende Vereinsbeitrittsformular (PDF) per Post oder elektronisch per E-Mail an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung über die Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung kann die zeitlich nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.



§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei (3) Monaten formlos schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch die Kündigung, Ausschluss oder den Tod einer natürlichen Person oder die Auflösung einer juristischen Person. Personengemeinschaften und juristische Personen verlieren die Mitgliedschaft auch im Fall der Auflösung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand. Dagegen kann dieser die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt auch vor, wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages in Verzug befindet. Als wichtiger Grund für einen solchen Ausschluss werden definiert:
 6. - drei (3) Monate Verzug beim ersten Mitgliedsbeitrag
 - sechs (6) Monate Verzug für den Jahresmitgliedsbeitrag bei mehrjähriger Mitgliedschaft
7. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages endet ohne Rücksicht auf das Datum des Ausscheidens mit dem Ende des Jahres, in welchem der Ausschluss oder die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen. Rückständige Beiträge sind sofort fällig und ab April jeden Jahres mit 5 % zu verzinsen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sie haben Antrags- und Rederecht. Minderjährige Mitglieder im Alter zwischen sieben (7) und fünfzehn (15) Jahren können Ihr Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben lassen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem Alter von sechzehn (16) Jahren. Mitglieder ab dem vollendeten achtzehnten (18.) Lebensjahr besitzen zusätzlich das passive Wahlrecht.
2. Mitglieder sollen die Chance der Partizipation erhalten und suchen. Der Verein stützt sich in seiner Arbeit auf die Einbringung ideeller Beiträge seiner Mitglieder zum Zweck der Erfüllung satzungsgemäßer Bestimmung.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.



§8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a. durch jährliche bzw. monatliche Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmebeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen sind;
- b. durch freiwillige Zuwendungen;
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei (2) Wochen in Textform elektronisch per E-Mail einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden in Textform elektronisch per E-Mail mitgeteilt werden. Über eine Aufnahme nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
Der Vorsitzende hat die bei ihm eingegangenen Ergänzungsanträge nach Möglichkeit noch vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- die Wahl des Vereinsvorstandes nach Einzelwahlverfahren und wenn nötig Stichwahl für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren; Die Wahl kann auch mittels elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden
- Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme der Vorstandsjahresberichte
- die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters



- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge
- die Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder von sieben (7) bis fünfzehn (15) Jahren sowie juristische Personen stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab.
4. Als gültig abgegeben gelten auch die Ja- und Nein-Stimmen nicht Anwesender, die mittels Vollmacht vertreten werden. Dabei darf ein anwesendes Mitglied maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht ist dem Protokoll beizufügen.
5. Satzungsänderungen, einschließlich des Vereinszwecks, der Auflösung des Vereins, der Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder dem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
6. Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Kassenprüfer können bei nur zwei (2) Vorschlägen offen gewählt werden.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
8. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.
9. Der Vorsitzende kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliedschaftsrechte ausüben können (hybride Versammlung).
10. Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.
11. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
12. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Versammlung zulassen und diesen Beiträgen in Wort und Bild, Präsentationen und Diskussionsmöglichkeiten von beliebiger Dauer einräumen.



13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält.
14. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
15. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt und mindestens zehn Jahre lang gespeichert. Die Speicherung kann schriftlich oder elektronisch (PDF) erfolgen.
16. Die Protokolle sind für die Mitglieder des Vereins auf Verlangen einsehbar.
17. Bei der Speicherung und Einsichtnahme sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§13 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
2. Entscheidungen bedürfen einer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
5. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
6. Die Sitzung des Vorstand kann auch als rein virtuell stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
8. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle müssen mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten.
9. Die Protokolle sind von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter bzw. den teilnehmenden Vorständen zu unterzeichnen.
10. Die Protokolle werden vom Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form (PDF) aufbewahrt und mindestens zehn Jahre lang gespeichert.
11. Die Protokolle sind für die Vorstandsmitglieder und auf Verlangen für die Mitglieder des Vereins einsehbar.
12. Die Speicherung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
13. Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung festzulegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Dritten im Außenverhältnis, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
14. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für



einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins bis zu einer Höhe der jeweils rechtlich gültigen Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG jährlich beschließen.

§14 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Als geschäftsführende Vorstände können nur Personen gewählt werden, die älter als achtzehn (18) Jahre sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
4. Zur Vermeidung einer gesonderten Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, Änderungen der Satzung selbst vorzunehmen, wenn sie redaktioneller Art sind, die Rechte der Mitglieder nicht beschränken, die Pflichten nicht erweitern und Folge von Vorgaben oder Anregungen seitens des Finanzamtes, des Notariats oder des Gerichts sind.
5. Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören u.a.:
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung
 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
 - Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
 - Repräsentation des Vereins, auch auf übergeordneter Ebene
 - Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und Finanzplanung
 - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über erhobene Widersprüche
 - Budgetplanung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen



§15 Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung erforderlich sein sollten, ist der Vorstand unter Verweis auf § 14 Abs. 4 ermächtigt, diese ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§16 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, ggf. Aufnahmegebühr und Spenden aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Der Jahres- und Kassenbericht ist von zwei (2) Kassenprüfern, die jeweils auf zwei (2) Jahre gewählt werden, zu prüfen. Diese sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Satzung mit Stand vom 20.05.2025 wurde zuletzt geändert am 04.09.2025.